

Volle Änderung der Rechtslage – Schlüssel für Waffenschrank

Urteil Oberverwaltungsgericht NRW vom 30.08.2023!jagd

Werte Mitstreiter,

anbei

- die bisherige Rechtslage als Darstellung des [DJV vom April 2012](#) und
- die [Pressemitteilung des OVG NRW](#) vom 30.08.2023 zum Urteil dieses OVG vom 30.08.2023 zu Az. 20 A 2384/20.

Dies ist VOLL verschärfend gegenüber der bisherigen Rechtslage!

Den OVG-Richtern war ausweislich Absatz nach der Mitte der Pressemitteilung bewusst, dass es bisher weder eine gesetzliche Regelung zur Schlüsselaufbewahrung gibt noch (ober- oder bundes-) verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (in dieser Schärfe) vorhanden ist. Richterrecht wird hier "zur Fortentwicklung des Rechts" genutzt.

Ob das den Schützern und Jägern gefällt oder nicht, ist irrelevant.

Alle Waffenbesitzer MÜSSEN die jeweils aktuelle Rechtslage kennen und beachten - Unkenntnis schützt vor Strafe und Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse mit Anordnung Sofort-Vollzug sowie damit verbundenem Not-Verkauf nicht.

Das gilt bereits seit der Besetzung Germaniens durch die Römer vor 2.000 Jahren.

Da der betreffende Kläger seine Waffen behalten darf, ist er "nicht beschwert" und hat keinen deutlich greifenden Revisionsgrund zum Bundesverwaltungsgericht.

Ordnungsbehörden müssen auch nicht erst "eine persönliche Auflage erteilen" - solche Diskussionen sind weltfremd und würden an der Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers zweifeln lassen, da er die Rechtslage "nicht einsehen" will.

Viele Schützen und Jäger nutzen den Bestandsschutz für A-Schränke und für B-Schränke mit Doppelbartschloss. Selbst Waffenschränke Stufe 0 dürfen (bisher) Schlüssel haben.

Schlüsseltresore mit Sicherheitsstufe 0 sind in haushaltüblicher Größe für z. B. 4 Doppelbartschlüssel für 2 Waffenschränke nicht am Markt vorhanden.

Am Markt gibt es Umrüst-Sätze, um Doppelbart-Schlösser mit Drehgriff auf mechanisches Ziffernenschloss ohne Schlüssel oder elektronisches Schloss ohne Schlüssel umzurüsten. Preis des Umrüst-Satzes ohne Montage beispielhaft ab 129,- € (www.tresorschloss.de) oder 160,- € (www.waffenschrank24.de), überwiegend ab 257,- € (www.tresorbau-guembel.de). Diese Umrüst-Sätze sind SEHR vom KONKRET vorhandenen Schloss des Waffenschranke abhängig und bedürfen schon deshalb einer Vor-Prüfung vor einem Kauf hinsichtlich Kompatibilität bzw. Passfähigkeit zum Schloss im eigenen Waffenschrank.

Es kommt hinzu, dass bei Umrüstung die Zertifizierung des Waffenschranke an sich - egal ob A, B oder 0 gesichert (!) bestehen bleiben müsste. Das geht also regelmäßig nur mit nachweisbarer (!) vorheriger und konkreter Erklärung des Waffenschrank-Herstellers bezogen auf den Zertifizierungsinhalt (hier: Schloss-Modell) und ggf. der Zertifizierungsstelle mit Nach-Zertifizierung.

Sicher (!) ist damit m. E. für alle Schützen und Jäger mit bisherigem Schlüssel-Schloss im Waffenschrank

- die vollständige o. g. Umrüstung mit Zertifizierungs-Bestandsschutz oder NachZertifizierung oder
- Kauf neuer Waffenschrank nur mit mechanischem Ziffenschloss oder nur mit elektronischem Schloss (KEIN Notfall-Schlüsselschloss, da sonst das gleiche Problem nur verlagert werden würde).

Neue Waffenschränke Stufe 0 mit nur (!) elektronischem Schloss für 2-3 KW gibt es ab 428,- € z. B. bei www.safepro24.com.

Neue Waffenschränke mit elektronischem Schloss für bis 5 LW und 5 KW in dem einen Schrank Stufe 0 gibt es auch z. B. bei www.safe24.com für 799,50 €.

Alle Schützen und Jäger sollten die konkreten Abmessungen innen und außen sowie das Gewicht der Schränke vorher prüfen. Für Jäger dürfte sich wegen der zunehmenden Zahl der Besitzer von Schalldämpfern auf Langwaffen ein Innen-Maß von etwa 141 cm empfehlen, um den Schalldämpfer nicht jedes Mal auf- und dann abschrauben zu müssen.

Treppenkehlen oder Altbauten mit nur 80 kg/qm zulässiger Belastung sind riskant - solche Kombi-Schränke wiegen ab (!) 129 kg auf deutlich weniger als einem Quadratmeter, also z. B. 250 kg/qm.

Ggf. ist zusätzlich eine Last-Verteil-Platte notwendig. Mit einer Sack-Karre und dem riesigen Gewicht darauf muss man auch um die gewendelte Treppenkehle herumkommen und die Treppe allein muss das Gewicht aushalten können.

Änderung tut Not. Jetzt. Nicht erst zu Weihnachten.

Mit Blücher: Vorwärts!

Mit herzlichem Glück auf und Weidmannsheil!

Reiner Brumme

Praktische Verfahrensweise wegen verschiedenen Nachfragen:

1. Wer zulässig nur einen A-Schrank mit Schlüssel für Langwaffen als Alt-Bestand hat, muss den umgehend auf nur mechanisches Zifferschloss oder nur elektronisches Schloss jeweils ohne (!) Notschlüsselöffnung zertifiziert umstellen oder einen neuen Waffenschrank Stufe 0 kaufen.
2. Wer zulässig einen A-Schrank mit Schlüssel für Langwaffen und einen B-Schrank mit Schlüssel für Kurzwaffen jeweils als Alt-Bestand hat, muss
 - beide zertifiziert nur auf mechanisches Zifferschloss oder nur elektronisches Schloss jeweils ohne Notschlüsselöffnung umrüsten
 - oder nur den B-Schrank zertifiziert umrüsten und dann immer den Schlüssel für den A-Schrank im B-Schrank aufbewahren
 - oder (ggf. zusätzlich) einen neuen Waffenschrank Stufe 0 (= für unbegrenzt Langwaffen und 5 Kurzwaffen und Munition zusammen in dem einen Schrank) kaufen = bis 200 kg Gewicht, über 200 kg Gewicht unbegrenzt Langwaffen und bis 10 Kurzwaffen plus Munition zusammen. Waffenschrank Stufe 1 = unbegrenzte Langwaffen und unbegrenzte Kurzwaffen und Munition zusammen;
 - oder bei mehr als 5 KW einen Waffenschrank Stufe 1 kaufen.
- Nur den A-Schrank zertifiziert umzurüsten, löst das Problem nicht, da dann immer noch Schlüssel für den B-Schrank mit Kurzwaffen existieren würden, die nicht im umgerüsteten A-Schrank aufbewahrt werden dürfen.
3. Wer zulässig einen A/B-Schrank (großer A-Schrankteil für Langwaffen, innen liegender kleiner B-Teil für Kurzwaffen) als Alt-Bestand hat, darf
 - den großen A-Schrank UND den innen liegenden kleinen B-Teil zertifiziert umrüsten (B-Teil-Umrüstung wird bei vielen wegen Platzmangel der kleinen B-Tür nicht möglich sein)
 - oder nur den großen A-Schrank umrüsten und den kleinen B-Teil weiter mit Schlüssel dafür im A-Schrank aufzubewahren - dieses nicht umgerüstete B-Teil ist dann nur für Munitionsaufbewahrung (nicht für Kurzwaffen) zu nutzen oder
 - einen Kurzwaffen-Schrank Stufe 0 kaufen, dort Kurzwaffen und ggf. Munition sowie immer (!) die Schlüssel (= alle Schlüssel) für den A- und den B-Teil des weiter zu nutzenden A/B-Schranks aufbewahren.
4. Wer einen Waffenschrank Stufe 0 bzw. 1 mit Schlüssel hat, muss auch zertifiziert umrüsten oder einen kleinen Waffenschrank Stufe 0 bzw. 1 mit mechanischen Zifferschloss oder elektronischen Schloss für die Schlüssel des bisherigen Schranks kaufen und dort die Schlüssel aufbewahren.
5. Wer einen zulässigen Waffenraum Stufe 1 mit Schlüssel hat, muss ebenfalls zertifiziert umrüsten oder einen kleinen Waffenschrank Stufe 1 mit mechanischen Zifferschloss oder elektronischen Schloss nur für die Schlüssel kaufen und die Schlüssel für den Waffenraum im neuen kleinen Waffenschrank Stufe 1 aufbewahren.

6. Eventuell weiter zu nutzende Schlüssel müssen immer in einem Schrank mit der für die jeweilige(n) Waffe(n) erforderlichen Sicherheitsstufe ohne eigene Schlüssel aufbewahrt werden.

7. Kein "Hinweis" hat einen am Markt erhältlichen Kleinst-Schlüsseltresor mit mechanischem Zifferschloss oder elektronischen Schloss sowie der notwendigen zertifizierten Sicherheitsstufe B, 0 oder 1 aufzeigt.

8. Verankerung eines Waffenschanks ist laut Waffengesetz § 35 und AWaffV § 13 zumindest derzeit im Freistaat Sachsen nicht erforderlich.

Die nur die Behörden bindende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum WaffG (WaffVwV) des Bundes regelt in Punkt 36.2.4 im praktisch 1. Absatz, Satz 2 nur, dass bei Aufbewahrung von mehr als 5 bis zu 10 Kurzwaffen in einem Schrank Stufe B oder Widerstandsgrad 0 das Sicherheitsbehältnis ein Gewicht von mindestens 200 kg hat oder es mit einem mit 200 kg vergleichbaren Gewicht gegen Abrisskräfte verankert ist.

Mit der Neufassung in Form Zweites Gesetz zur Änderung des WaffG vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2133 ff.) wurde vom Gesetz- und Verordnungsgeber bewusst die alte Regelung § 13 Abs. 1 Satz 1 AWaffV fallengelassen, wonach in einem Sicherheitsbehältnis mit einem Gewicht von unter 200 kg mehr als 5 Kurzwaffen (Anmerkung: nur) aufbewahrt werden durften, wenn das Sicherheitsbehältnis mit einer Verankerung gegen Abriss gesichert war. Nach Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, Referat 36, Recht der Polizei vom 17. Dezember 2021 entspricht ein zertifizierter Wertschutzschrank der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder 1 unabhängig von der tatsächlichen Verankerung an einer Wand oder im Boden der Norm (<https://www.hfd-tresore.de/i/tresor-oder-waffenschrank-verankern>, S. 17 ff.). Die Ausführung des Waffengesetzes ist gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes den Ländern zugewiesen. Andere Bundesländer wie NS, Thür wollen eine Verankerung.

9. Sehr deutlicher Hinweis: Wer "abwarten" will, riskiert Entzug WBK und JS mit Anordnung Sofort-Vollzug. Dann bitte nicht lamentieren.

Glück auf und Weidmannsheil!

Reiner Brumme

Vorsitzender Gebirgs-Schützenverein Carl Stülpner e. V.

Rechtsanwalt i.R.

Mittelstraße 7

09113 Chemnitz

Tel.: 0371 / 808 11 88

www.ra-brumme.de

Eine Schlüsselfrage

Verwahrung des Waffenschrank-Schlüssels: kein Tresor erforderlich

In welcher Form Waffen und Munition aufbewahrt werden müssen, ist im Waffengesetz geregelt. Seit dessen Novellierung 2009 sind Waffenbesitzer zudem angehalten, den kontrollierenden Behörden die sachgemäße Verwahrung nachzuweisen. Was aber geschieht mit den Schlüsseln von Waffenschränken?

Zur Aufbewahrung des Schlüssels zum Waffenschrank äußern sich weder das Waffengesetz oder die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), noch die kürzlich beschlossene (aber immer noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlichte) Waffenverwaltungsvorschrift. Darauf weist der DJV hin.

Das Waffengesetz verlangt lediglich, dass Nichtberechtigte keinen Zugriff zu den Waffen haben dürfen. Das bedeutet konkret, dass der Schlüssel zum Waffenschrank beispielsweise nicht auf demselben liegen oder in der Wohnung an einem Schlüsselbrett hängen darf. Eine Aufbewahrung in einem weiteren Schrank, der dem gleichen Schutzniveau wie dem des Waffenschrankes entspricht, ist zwar sinnvoll, aber nicht zwingend erforderlich. Es reicht aus, dass der Schlüssel so versteckt ist, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf – und dadurch auf Waffen und Munition – haben. X

Auf Reisen müssen Waffe und Munition nicht zwingend im Waffenschrank verwahrt werden. Vorübergehend kann der Kleiderschrank im Hotelzimmer ausreichen, wenn Verschluss oder Vorderschaft entfernt werden. Für den Transport im Auto gilt nach der AWaffV: Die Waffe muss nicht unbedingt in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden, sondern darf lediglich nicht zugriffsbereit sein. Das heißt: Sie darf bei einem Transport in einem unverschlossenen Behältnis nicht innerhalb von drei Sekunden mit weniger als drei Handgriffen in Anschlag gebracht werden können. Eine Schlüsselrolle übernimmt der Schlüssel hier ebenfalls nicht.

BISHER NICHT
MEHR AKTUELL

Während einer einwöchigen Urlaubsabwesenheit wurde in das Wohnhaus des Klägers in Duisburg eingebrochen. Die Einbrecher entwendeten aus dem dortigen Waffenschrank, der unversehrt geblieben ist, zwei Kurzwaffen und diverse Munition. Der Waffenschrank entsprach dem gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsstandard für die Aufbewahrung von Waffen und Munition. Die Schlüssel zu diesem Schrank bewahrte der Kläger in derselben Wohnung in einem etwa 40 kg schweren, dick- und doppelwandigen Stahltesor mit Zahlenschloss auf. Dieser genügte allerdings nicht dem gesetzlichen Sicherheitsstandard für die Aufbewahrung der im Waffenschrank befindlichen Waffen und Munition. Daraufhin widerrief das Polizeipräsidium Duisburg die waffenrechtlichen Erlaubnisse des Klägers mit der Begründung, dieser habe Waffen und Munition nicht sorgfältig verwahrt. Die dagegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf ab. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil war erfolgreich.

Zur Begründung seines Urteils hat der 20. Senat im Wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen für den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse des Klägers liegen nicht vor. Der Kläger ist nicht waffenrechtlich unzuverlässig. Insbesondere liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, er werde Waffen oder Munition nicht sorgfältig verwahren.

Allerdings hat der Kläger in der Vergangenheit objektiv gegen die gesetzlichen Anforderungen an eine sorgfältige Aufbewahrung von Waffen und Munition verstoßen, indem er die Schlüssel zum Waffenschrank in einem Tresor mit einem unzureichenden Sicherheitsstandard aufbewahrt hat. Denn die Schlüssele zu einem Waffenschrank sind in einem Behältnis aufzubewahren, das seinerseits den gesetzlichen Sicherheitsstandards an die Aufbewahrung der im Waffenschrank befindlichen Waffen und Munition entspricht. Dem genügte der Tresor des Klägers nicht.

Dieser objektive Sorgfaltsverstoß rechtfertigt eine Unzuverlässigkeitsprognose jedoch ausnahmsweise nicht, weil er dem Kläger in subjektiver Hinsicht nicht als im besonderen Maße schwerwiegend vorzuwerfen ist. Einem juristischen Laien - wie dem Kläger - musste es sich nicht aufdrängen, dass die Waffenschrankechlüssel demjenigen gesetzlichen Sicherheitsstandard entsprechend aufzubewahren sind, der für die Aufbewahrung der Waffen und Munition gilt. Die Aufbewahrung von Waffen und Munition in Behältnissen, die mittels Schlüssel zu verschließen sind, ist gesetzlich zulässig. Konkretere gesetzliche Vorgaben, wie der Schlüssel zu einem solchen Behältnis aufzubewahren ist, fehlen jedoch, obwohl es lebensfremd ist, dass ein Waffenbesitzer stets die tatsächliche Gewalt über die Schlüssel ausüben kann. Ebenso wenig gibt es bis zum heute verkündeten Urteil des Senats entsprechende Vorgaben der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, an denen sich Waffenbesitzer orientieren könnten und müssten. Der Kläger hat im Übrigen auch nicht etwa einfachste Maßnahmen unterlassen, um eine Ansichnahme der Waffenschrankechlüssel durch unbefugte Dritte zu verhindern, sondern mit deren Aufbewahrung in dem in Rede stehenden Stahltesor jedenfalls Vorkehrungen getroffen, die geeignet gewesen sind, einen Zugriff durch unbefugte Dritte zu verhindern, jedenfalls nicht unerheblich zu erschweren. Nach alledem ist auch ein gröblicher Verstoß gegen waffengesetzliche Bestimmungen nicht anzunehmen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Dagegen kann Nichtzulassungsbeschwerde erhoben werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Aktenzeichen: 20 A 2384/20 (I. Instanz: VG Düsseldorf - 22 K 3002/19 -)

Für Fragen, Kommentare und Anregungen steht Ihnen zur Verfügung:
pressestelle@ovg.nrw.de